

[NABU Gruppe Heidelberg e.V.](#) · Karl-Ludwig-Straße 1 · 69117 Heidelberg

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Untere Naturschutzbehörde
Stadt Heidelberg
Kornmarkt 1

69117 Heidelberg

NABU Gruppe Heidelberg e.V.

Karl-Ludwig-Straße 1
69117 Heidelberg

Tel. +49 (0)6221 - 73 606 71
info@NABU-Heidelberg.de
www.NABU-Heidelberg.de

Heidelberg, den 03.09.2026

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung)

Sehr geehrte Frau Lachenicht, sehr geehrte Frau Körner,

mit großem Interesse haben wir den Entwurf über die Änderung der Baumschutzsatzung von der Unteren Naturschutzbehörde vom 06. August 2026 zur Kenntnis genommen und möchten innerhalb der festgesetzten Frist Stellung nehmen.

Die Stellungnahme ergeht von den Naturschutzverbänden BUND Heidelberg, NABU Heidelberg und dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg zur geplanten Änderung der Heidelberger Baumschutzsatzung.

Zusammenfassung:

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf entschieden ab. Trotz einiger positiver Aspekte, wie dem ausdrücklichen Schutz mehrstämmiger Bäume und dem frühzeitigen Schutz von Ersatzpflanzungen, überwiegen die gravierenden Mängel bei Weitem. Die Neufassung führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Baumschutzes und steht in Widerspruch zu Heidelbergs eigenen Klimaschutzzielen.

Die wichtigsten Kritikpunkte:

Schutzumfang wird massiv reduziert: Der Schwellenwert soll von 100 cm auf 140 cm angehoben werden – Heidelberg würde sich damit weit von fortschrittlichen Standards anderer Städte (Mannheim: 60 cm, Karlsruhe: 80 cm) entfernen und zum Schutz-Nachzügler werden.

Pauschaler Ausschluss von Nadelbäumen ist fachlich nicht begründet: Während die Herausnahme des Götterbaums als invasive Art nachvollziehbar ist, fehlt für den pauschalen Ausschluss aller Nadelbäume jede fachliche Grundlage. Viele Nadelbaumarten prägen das Stadtbild und bieten wichtigen Lebensraum.

Widerspruch zur Klimaanpassung: Die geplante Neufassung ermöglicht Fällungen von Bäumen im Meterbereich ohne Ersatzpflanzung und ohne Kontrolle. Das steht im direkten Widerspruch zu den Zielen der Klimawandelfolgenanpassung und zu Artikel 8 der Europäischen Wiederherstellungs-Verordnung.

Heidelberg verliert seine Vorreiterrolle: Eine Stadt, die sich als Klimaschutz-Vorreiter versteht, muss mehr Bäume unter Schutz stellen – nicht weniger.

Unsere Forderungen:

Keine Anhebung des Schwellenwerts – im Sinne der Klimaanpassung sollte er eher gesenkt werden.

Beibehaltung des Schutzes für Nadelbäume, allenfalls spezifische Arten bei kleinerem Umfang ausnehmen.

Schutz langsam wüchsiger Arten bereits ab 40 cm Stammumfang.

Verpflichtende statt Kann-Regelung für Ersatzpflanzungen.

Stadtweites Entsiegelungsprogramm für Baumscheiben und Wurzelbereiche im Rahmen einer Schwammstadt-Strategie.

Die detaillierte Begründung und weitere Forderungen finden Sie in der angehängten Stellungnahme.

Wir bitten um ein persönliches Gespräch, um unsere Bedenken zu erörtern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Der Schutz und die Entwicklung des Stadtgrüns sind für Heidelberg als lebenswerte, klimaresiliente Stadt von zentraler Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Karina Beisel
1. Vorsitzende
BUND Heidelberg



Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis
Rhein-Neckar



Dr. Zvonimir Marelja
Vorstand
NABU Heidelberg

Anhänge:

Ausführliche Stellungnahme

Fragenkatalog

Liste der Nadelbaumarten, die weiter unter Schutz stehen sollten

Stellungnahme von BUND Heidelberg, NABU Heidelberg und dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Arbeitskreis Rhein-Neckar), zur geplanten Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg (August 2026)

Der BUND Heidelberg, der NABU Heidelberg und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg lehnen die geplante Neufassung der Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der vorliegenden Form ab. Die Neufassung führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Baumschutzes, steht in Widerspruch zu den eigenen Klimaschutzzielen der Stadt Heidelberg und hebt sich von bewährten Standards anderer Kommunen negativ ab.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Neufassung der Baumschutzsatzung künftig auch mehrstämmige Bäume ausdrücklich in den Schutzbereich einbezieht und zudem Ersatzpflanzungen unmittelbar mit Inkrafttreten der Pflanzung unter die Schutzsatzung fallen. Diese Regelungen und die neu aufgenommenen Punkte in §3 III sind wichtige und sinnvolle Ergänzungen, die Schutzlücken schließen und dazu beitragen, dass langfristig wertvoller Baumbestand erhalten bleibt. Sie stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar und zeigen, dass Verbesserungen im Baumschutz möglich sind.

Trotz dieser positiven Aspekte überwiegen, in der vorliegenden Neufassung jedoch gravierende Mängel, die zu einer erheblichen Schwächung des Baumschutzes führen werden.

Die geplante Absenkung des Baumschutzes steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus Artikel 8 der Europäischen Wiederherstellungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1991), der bis zum 31. Dezember 2030 einen Nettoverlust an städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung verbietet und ab 2031 einen steigenden Trend fordert.

Im Einzelnen kritisieren wir zudem:

Heidelberg fällt deutlich zurück: Schwächerer Schutz als in anderen Städten

Die aktuelle Satzung schützt Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm (Obstbäume ab 80 cm). Nach dem Entwurf soll der Schutz erst ab 140 cm greifen – über ein Drittel mehr Umfang, bevor ein Baum geschützt ist.

Im Vergleich mit Baumschutzsatzungen anderer Universitätsstädte in Baden-Württemberg zeigt:

Stadt	Schutzstatus ab Baumumfang von	Mehrstämmige Bäum	Obstbäume geschützt ab	Grundsätzlich vom Schutz ausgenommen
Heidelberg Neu	140 cm	Teilstamm > 80 cm (Obstbäumen > 50 cm)	100 cm	Nadelbäume und Götterbaum

Freiburg 1997/2002	80 cm	-	-	Obstbäume
Karlsruhe 1996/2002	80 cm	Summe > 120 cm	150 cm	-
Konstanz 2026	100 cm	Ein Teilstamm > 50 cm	-	-
Mannheim 2019	60 cm	Ein Teilstamm > 30 cm und Summe > 60 cm	-	-
Stuttgart 2013	80 cm	Ein Teilstamm > 50 cm	-	-

Heidelberg würde sich damit von fortschrittlichen Standards entfernen und zum Schutz-Nachzügler unter baden-württembergischen Universitätsstädten werden, der Vergleich mit der Nachbarstadt Mannheim unterstreicht dies eindrücklich.

Mehr Bäume fällen, weniger schützen – im Widerspruch zur Klimaanpassung

Die geplante Neufassung ermöglicht Baumfällungen bei Stammumfängen im Bereich von über einem Meter und unter 1,4 Meter, ohne Ersatzpflanzungen und ohne Kontrollen. Dies ist eine eindeutige Schwächung des Baumschutzes und steht in direktem Widerspruch zu den Zielen der Klimawandelfolgenanpassung: Bäume spenden Schatten, kühlen durch Verdunstung, verbessern die Luftqualität und tragen zur Lebensqualität in einer zunehmend heißen Stadt bei.

Heidelberg als Klimaschutz-Vorreiter? Nicht bei der Baumschutzsatzung

Heidelberg versteht sich selbst als Vorreiter in Sachen Klimaschutz und hat dies in zahlreichen Beschlüssen und Strategien betont – darunter das wegweisende Klimaschutzkonzept von 1992, der Masterplan 100 % Klimaschutz, der 30-Punkte-Klimaschutz-Aktionsplan (2019) und die Auszeichnung als EU-Modellstadt für Klimaneutralität. Die geplante Änderung der Baumschutzsatzung steht im klaren Widerspruch zu diesem Selbstverständnis.

Eine Stadt, die den Klimawandel ernst nimmt, muss mehr Bäume unter Schutz stellen, nicht weniger. Sie muss dafür sorgen, dass bestehendes Stadtgrün erhalten bleibt und neues Grün hinzukommt. Die geplante Neufassung geht in die entgegengesetzte Richtung und ist von einer Stadtgesellschaft, die sich auf die aktuellen und künftigen klimatischen Herausforderungen vorbereiten möchte, abzulehnen.

Altersvielfalt im Baumbestand erhalten

Bäume prägen maßgeblich das Bild und die Lebensqualität in unserer Stadt. Eine zukunftsfähige Baumschutzsatzung muss daher das gesamte Altersspektrum der

Baumpopulation im Blick haben – von jungen Nachwuchsbäumen über mittelalte Bestände bis hin zu stadtbildprägenden Alt- und Habitatbäumen. Nur so kann eine kontinuierliche Altersstruktur gesichert werden, die langfristig stadtklimatische Funktionen erfüllt. Der Schutz jüngerer Baumkohorten ist entscheidend, um die ‚Bäume von morgen‘ zu sichern.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

1. Keine Anhebung des Schwellenwerts:

Der Schutzzumfang darf nicht von 100 cm auf 140 cm (respektive von 80 cm auf 100 cm bei Obstbäumen) angehoben werden. Im Sinne der Klimaanpassung sollte der Schwellenwert gesenkt werden.

2. Schutz von Nadelbäumen beibehalten: Pauschaler Ausschluss ist fachlich nicht begründet

Der Entwurf nimmt in § 2 Abs. 4 Nr. 4 Nadelbäume und den Götterbaum pauschal vom Schutz aus. Während die Herausnahme des Götterbaums (*Ailanthus altissima*) aufgrund seiner Einstufung als invasive Art der Unionsliste (Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) zumindest nachvollziehbar ist, fehlt für den pauschalen Ausschluss aller Nadelbäume eine fachliche Begründung.

Nadelbäume sind eine äußerst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Wuchsformen, Standortansprüchen und ökologischen Funktionen. Viele Arten sind gut an städtische Bedingungen angepasst, prägen das Heidelberger Stadtbild (z. B. Zedern, Mammutbäume, Kiefern in Parks und Friedhöfen) und bieten wichtigen Lebensraum für Tierarten (z. B. Eichhörnchen, Buntspecht, Goldhähnchen).

Ein pauschaler Ausschluss aller Nadelbäume würde zu einem erheblichen Verlust an Baumvielfalt, Stadtbildqualität und ökologischer Funktion führen. Statt einer pauschalen Herausnahme empfehlen wir nur spezifische Arten oder Gattungen vom Schutz auszunehmen, und diese auch nur dann auszunehmen, wenn der Stammumfang unter 100 cm liegt und zusätzlich langsam wüchsige und besonders wertvolle Nadelbaumarten weiterhin zu schützen.

Eine detaillierte Liste der Nadelbaumarten, die weiterhin geschützt werden sollten, findet sich im Anhang 2.

3. Schutz von langsam wüchsigen Bäumen bereits ab Stammumfang von 40 cm, wie in Freiburg:

Langsam wüchsige Bäume erreichen trotz hohen Alters oft nur einen geringen Stammumfang. Langsam wüchsige Bäume sollten daher bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm geschützt werden, vergleichbar der Baumschutzsatzung in Freiburg. Dies gilt insbesondere für die Arten Eibe, Magnolien, Judasbaum, Gleditschie, Rotdorn, Stechpalme, alle Arten der Gattung Maulbeerbaum und Mehlbeere, sowie die Zypresse.

4. **Klimaanpassung ernst nehmen**

Die Baumschutzsatzung muss konsequent in die Gesamtstrategie zur Klimaanpassung eingebettet werden. Mehr Bäume unter Schutz, nicht weniger, wäre die richtige Antwort auf die zunehmende Hitze und Trockenheit.

a) § 6 I Nr. 3 des Entwurfs: Erlaubnis zur Fällung, wenn ein Baum einen Wohnraum beschattet.

Hier muss angesichts des steigenden Bedarfs nach Wohnraum kühlenden Maßnahmen ein Paradigmenwechsel stattfinden und die Prüfmaßgabe, ab wann dies unzumutbar ist, im Sinne der Klimawandelfolgenanpassung ausgelegt werden. Es wäre extrem kontraproduktiv einen Baum, der Kühlwirkung weit über einzelne Gebäude hinaus hat, zu fällen, um im Nachgang eine Klimaanlage oder Jalousien installieren zu müssen.

b) § 8 I des Entwurfs: Kann-Regelung zur Anordnung einer Ersatzpflanzung

Die Kann-Anordnung zur Ersatzpflanzung hin sollte zu einer Muss-Vorschrift, wie sie beispielsweise in Stuttgart existiert, geändert werden.

c) § 8 III des Entwurfs: Ermessensregelung, die Ausnahmen von Ersatzpflanzungen zulässt

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Er erscheint rechtlich zu unbestimmt und die Ausnahmen vom Absehen einer Ersatzpflanzung durch § 8 IV des Entwurfs bereits ausreichend.

d) Im Hinblick auf Ersatzpflanzungen sollten diese, gestaffelt nach Umfang des gefälltten Baumes, in ihrer Anzahl anwachsen. Je größer der Umfang des gefälltten Baums, desto mehr Ersatzpflanzungen sollten vorzunehmen sein. Damit würde man sich an den bewährten Regelungen anderer Städte orientieren und würde der Tatsache gerecht, dass ein alter Baum in seiner vielfältigen Wirkung nicht durch die Neupflanzung eines einzigen Jungbaums ersetzt werden kann.

5. **Verwaltungsmehraufwand vermeiden – Weniger Ermessensspielraum, klarere Regeln**

An mehreren Stellen empfehlen wir dringend, den behördlichen Ermessensspielraum zu reduzieren und klarere Leitlinien für die Verwaltung zu formulieren. Dies würde dazu beitragen aufwändige Prüfaufträge zu reduzieren damit die Arbeitslast zu reduzieren. Denn eindeutige Sachverhalte erleichtern die Bearbeitung und schaffen mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger. Wir befürworten ergänzend zur BaumSchS einen Handlungsleitfaden für Bürgerinnen und Bürger in Deutsch und Englisch.

6. **Entsiegelung vorantreiben**

In § 3 III Nr. 2 in Verbindung mit § 3 I im Entwurf zur neuen Baumschutzsatzung wird Versiegelung als Bäume schädigende Handlung genannt. Im Stadtgebiet ist nur bei

den wenigsten Bäumen der als Schutzbereich deklarierte Wurzelbereich (§ 3 III a.E.: „Bodenfläche unter der Krone eines Baumes (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Metern, bei Säulenform zuzüglich 5 Metern nach allen Seiten“) entsiegelt. Daher erwarten wir von der Stadt zeitnah Bemühungen, diese Bereiche stadtweit zu entsiegeln und Maßnahmen zu treffen, um andere schädigende Handlungen, wie beispielsweise die in § 3 III Nr. 1 genannten Beispiele der Bodenverdichtung zu verhindern.

Die Maßnahmen sollten in eine konsequente Schwammstadt-Strategie eingebettet werden. Entsiegelte und ausreichend große Baumscheiben ermöglichen die Versickerung und Speicherung von Regenwasser, verbessern die Wasserversorgung der Bäume und stärken ihre Kühlwirkung während Hitzeperioden. Zugleich wird bei Starkregen die Kanalisation entlastet.

Ein stadtweites Entsiegelungsprogramm, insbesondere für Baumscheiben und Wurzelbereiche, aber auch darüber hinaus, sowie verbindliche Vorgaben zum Schutz vor Bodenverdichtung wären ein nächster notwendiger und konsequenter Schritt.

Wir bitten die Stadt Heidelberg, die vorliegenden Bedenken in das weitere Verfahren aufzunehmen und eine öffentliche Diskussion über die geplante Änderung der Baumschutzsatzung zu ermöglichen.

Angesichts vieler drängender Fragen (Anhang 1) bitten wir zudem um ein persönliches Gespräch, um unsere Bedenken zu erörtern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Der Schutz und die Entwicklung des Stadtgrüns sind für Heidelberg als lebenswerte, klimaresiliente Stadt von zentraler Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Karina Beisel
Erste Vorsitzende
BUND Heidelberg



Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis
Rhein-Neckar



Dr. Zvonimir Marelja
Vorstand
NABU Heidelberg

Anhang 1

Fragenkatalog Baumschutzsatzung

1. Schutzzumfang:

- a) In der öffentlichen Diskussion wird angegeben, dass bereits jetzt ca. 85% der Fällanträge genehmigt werden. Wie verändert sich der Schutzzumfang konkret? Wie viele Bäume (absolut und prozentual) fallen nach Ihrer Hochrechnung aus dem Schutz heraus?
- b) Welche fachlichen Kriterien wurden für die neue Festlegung der Schutzgrenzen (Stammumfang, Arten, Standorte) herangezogen? Warum soll bei Habitatbäumen nur für Ersatz mit Blick auf Vögel gesorgt werden (§8 (5), 3. Neufassung BSchS)? Wie verhält sich die Situation bezüglich anderer gesetzlich geschützter Arten?
- c) Wie wird sichergestellt, dass auch künftig ein ausreichendes Monitoring des Baumbestands erfolgt, wenn weniger Bäume der Satzung unterliegen? Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt, um das Risiko von Grünbruch und anderen Schäden an nicht mehr geschützten Bäumen zu minimieren?
- d) Wie viele Anträge zur Fällung geschützter Bäume wurden in den letzten fünf Jahren gestellt? Wie viele davon waren auf privatem Gelände, wie viele auf öffentlichem? Was waren die Hauptgründe, warum die Fällungen genehmigt wurden? In wie vielen Fällen wurden Ersatzpflanzungen angeordnet und wurden diese Ersatzpflanzungen tatsächlich vorgenommen? Welche Erwartungen haben Sie bezüglich der Anzahl der Antragsstellungen sollte die Baumschutzsatzung im Sinne des aktuellen Entwurfs geändert werden?

2. Ersatzpflanzungen und Ausgleich:

- e) Was sind aus Ihrer Sicht typische Fälle bei denen gem. § 9 I des Entwurfs aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ von einer Ersatzpflanzung zugunsten einer Ausgleichszahlung abgesehen werden kann? Wie wird sichergestellt, dass dadurch kein Nettoverlust an Stadtgrün entsteht?
- f) Welche Mindestanforderungen gelten für Ersatzpflanzungen (Stammumfang, Wuchsform, Artenauswahl, Standortqualität) bei Fällung von mehrstämmigen Bäumen?
- g) Wie wird sichergestellt, dass Ersatzpflanzungen in einem ökologisch und stadtplanerisch sinnvollen Umfang und an geeigneten Standorten innerhalb des bebauten Gebiets erfolgen?

3. Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit

- h) Ist in Heidelberg ein Online-Antrag auf Ausnahme/Befreiung geplant, wie in anderen Städten bereits möglich? Welche Prozesse sind bereits digitalisiert?

- i) Was genau verursacht den „großen Aufwand“ im aktuellen Verfahren? Handelt es sich um personelle, technische oder rechtliche Hürden?
- j) Was könnte den aktuellen Aufwand senken, außer weniger Bäume unter Schutz zu stellen?
- k) Plant die Stadt ein digitales Baumkataster einzuführen? Wenn nein, warum nicht?

4. Beschattung, „Fensterprivileg“ und Klimaanpassung (§6 (1), 3. Neufassung BaumSchS)

- l) Warum plant die Stadt diese Regelung in dieser Form aufrechtzuerhalten, angesichts dessen, dass perspektivisch ein steigender Bedarf an Hitzeschutz und Beschattung zu prognostizieren ist?
- m) Wie wird der Zielkonflikt zwischen individueller Beschattungswirkung (Hitzeschutz für Gebäude und öffentliche Räume) und dem Wunsch nach mehr Lichteinfall in Wohnungen fachlich bewertet?

6. Einbindung in die Gesamtstrategie Klimaanpassung und Stadtgrün

- n) Wie wird die Baumschutzsatzung in die Gesamtstrategie zur Klimaanpassung (Hitzeschutz, Beschattung, Verdunstung, Regenwassermanagement) eingebettet?
- o) Wie plant die Stadt das Landschaftsamt personell und fachlich so auszustatten, dass es eine aktive Rolle bei der Entwicklung und dem Schutz des Stadtgrüns spielen kann?
- p) Plant die Stadt Förderprogramme für private Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen, Versickerungsanlagen etc.) einzuführen oder auszuweiten, um die Bewässerung von Bäumen und Grünflächen zu verbessern?

Anhang 2

Liste von Nadelbaumarten, die weiter unter Schutz stehen sollten

In der nachfolgenden Liste werden mögliche Nadelbaumarten aufgeführt, die nicht aus der Baumschutzsatzung herausgenommen werden sollten. Diese verschiedenen Baumarten sind für ein sehr breites Spektrum an Standorten geeignet. Der Großteil der Arten ist besonders als Baum in Grünanlagen wie Parks und Friedhöfen geeignet. Die größere Anzahl der Nadelbaumarten, die an geeigneten Stellen in Heidelberg eine gutes Entwicklungspotential besitzen, zeigt die Bedeutung dieser Baumgruppe für die Vielfalt der städtischen Bäume.

Von vielen genannten Arten ist nicht bekannt ob und wo sie in Heidelberg vorkommen. Bekannte Vorkommen sind mit * markiert.

Arten die der Baumschutzsatzung unterliegen sollten:

1. Gattung Tanne

Griechische Tanne* (*Abies cephalonica*)

Kiligische Tanne (*Abies cilicica*)

König-Boris-Tanne (*Abies x borisii-regis*)

Numidische Tanne (*Abies numidica*)

Spanische Tanne* (*Abies pinsapo*)

2. Gattung Fichte

Sachalin-Fichte (*Picea glehnii*)

Serbische Fichte (*Picea omorika*)

Kaukasus-Fichte* (*Picea orientalis*)

Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)

Tigerschwanzfichte (*Picea polita*)

3. Gattung Kiefer

Tempel-Kiefer (*Pinus bungeana*)

Dreh-Kiefer (*Pinus contorta*)

Japanische Rot-Kiefer (*Pinus densiflora*)

Biegsame Kiefer (*Pinus flexilis*)

Aleppo-Kiefer (*Pinus halepensis*)

Schlangenhaut-Kiefer (*Pinus heldreichii*)
Jeffreys Kiefer* (*Pinus jeffreyi*)
Langlebige Kiefer (*Pinus longaeva*)
Einnadelige Nuss-Kiefer (*Pinus monophylla*)
Westamerikanische Strobe (*Pinus monticola*)
Österreichische Schwarz-Kiefer* (*Pinus nigra*)
Rumelische Kiefer* (*Pinus peuce*)
Strand-Kiefer (*Pinus pinaster*)
Pinie* (*Pinus pinea*)
Gelb-Kiefer* (*Pinus ponderosa*)
Monterey-Kiefer (*Pinus radiata*)
Pech-Kiefer (*Pinus rigida*)
Grau-Kiefer (*Pinus sabiniana*)
Weymouths-Kiefer* (*Pinus strobus*)
Wald-Kiefer* (*Pinus sylvestris*)
Japanische Schwarz-Kiefer (*Pinus thunbergii*)
Tränen-Kiefer* (*Pinus wallichiana*)

4. Gattung Zeder

Atlas-Zeder* (*Cedrus atlantica*) - trotz der aktuellen durch einen Pilz verursachten Krankheit bei der Glauca-Gruppe sollten die Bäume erhalten bleiben, eventuell gibt es Individuen mit Resistenzen gegen die Krankheit

Zypern-Zeder (*Cedrus brevifolia*)

Libanon-Zeder* (*Cedrus libani*)

Himalaja-Zeder* (*Cedrus deodora*) – in nördlichen frischeren Lagen

5. Gattung Zypresse

alle Zypressen (*Cupressus spec.** bis auf Monterey-Zypresse *Cupressus macrocarpa*)

6. Gattung Lärche

Europäische Lärche* (*Larix decidua*) – in nördlichen frischeren Lagen

Japanische Lärche* (*Larix kaempferi*)

Hybrid-Lärche* (*Larix x eurolepis*)

7. Sonstige Arten

Chinesische Spießtanne* (*Cunninghamia lanceolata*)

Virginischer Wacholder* (*Juniperus virginiana*)

Urweltmammutbaum* (*Metasequoia glyptostroboides*)

Orientlebensbaum (*Platycladus orientalis*)

Schirmtanne* (*Sciadopitys verticillata*)

Küstenmammutbaum* (*Sequoia sempervirens*) - in schattigeren frischeren etwas luftfeuchteren Lagen

Riesenmammutbaum* (*Sequoiadendron giganteum*) – in nördlicher frischerer Lage

Sumpfyypresse* (*Taxodium distichum*) - bei Gewässern

Gewöhnliche Eibe* (*Taxus baccata*)

Riesen-Lebensbaum* (*Thuja plicata*) – in nördlicher frischerer Lage

Kalifornische Nusseibe (*Torreya californica*) – in nördlicher frischerer Lage

Ältere Exemplare weiterer Nadelbaumarten sollten, wenn sie eine noch höhere Vitalität aufweisen, durch die Baumschutzsatzung ebenfalls weiterhin geschützt werden.